

An die  
Mitglieder des  
Rechtsausschusses

**Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT**

Die Fraktion FREIE WÄHLER hat mit Schreiben vom 21. Juni 2023 beantragt, folgenden Punkt gemäß § 76 Abs. 2 GOLT auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen:

**„Gefangenenvergütung in Rheinland-Pfalz“.**

**Begründung:**

Die Vergütung von Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten war immer mal wieder Thema parlamentarischer Initiativen und Debatten im Landtag. Die Gefangenenvergütung bemisst sich in Rheinland-Pfalz nach § 65 Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG).

Jüngst hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Grundsatzurteil (Urt. v.20.06.2023, Az. 2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17) entschieden, dass Gefangene, die im Strafvollzug Arbeit nachgehen, zu wenig verdienen. Gefangene erhielten derzeit in der Regel weniger als zwei Euro Lohn pro Stunde für ihre Arbeit, dies sei verfassungswidrig und verstoße gegen das Resozialisierungsgebot, so das BVerfG. Die durchschnittlich geringe Entlohnung sei nicht geeignet, die von den Ländern festgelegten Zwecke der entgeltlichen Vergütung von Gefangenen, wie zum Beispiel die Schadenswiedergutmachung oder Unterhaltszahlungen, zu erreichen. Zudem betonte das BVerfG, dass in Bezug auf die Arbeit als Resozialisierungsmittel, dieses nur wirksam sein könne, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung finde. Auf Grundlage der zwei Verfassungsbeschwerden urteilte das BVerfG nun, dass die Resozialisierungskonzepte der Länder Bayern sowie Nordrhein-Westfalen diesen Anforderungen an ein Resozialisierungskonzept nicht genüge. Die Bundesländer müssen die jeweiligen Gesetze bis spätestens Ende Juni 2025 neu regeln, sagte die Vorsitzende des zuständigen Zweiten Senats, Doris König, in Karlsruhe.

In Reaktion auf das Urteil wird sich nun eine deutliche Erhöhung der Gefangenenvergütung versprochen. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) teilt die Auffassung, dass eine angemessene Anhebung notwendig sei.

Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung um Berichterstattung zur Gefangenenvergütung bezogen auf Rheinland-Pfalz gebeten, unter Berücksichtigung des o.g. BVerfG-Urteils.